

II—4892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/25-III/4/79

Wien, am 9. März 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYAParlament
1017 Wien

2274/AB

1979 -03- 12

zu 2348/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DOBESBERGER und Genossen haben am 9. Februar 1979 unter der Nr. 2348/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen für die Familie gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Familie wurden seit 1970 gesetzt?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Ab dem Jahre 1971 erfolgte die Zentralisierung der Vergabe von Subventionen an Familienorganisationen beim Bundeskanzleramt. Vor diesem Zeitpunkt erhielten einzelne Familienorganisationen Subventionen von verschiedenen Bundesministerien. Um die Tätigkeit von Familienorganisationen im Interesse der Familien zu fördern, wurden seit dem Jahre 1971 an Subventionen vergeben:

- 2 -

1971	325.000,--
1972	1,200.000,--
1973	1,200.000,--
1974	1,400.000,--
1975	1,400.000,--
1976	1,400.000,--
1977	1,330.000,--
1978	1,200.000,--

Der mit Bundesgesetz vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 112, beim Bundeskanzleramt eingerichtete familienpolitische Beirat hat seit dem Jahre 1970 21 Sitzungen abgehalten. Im wesentlichen standen Fragen der wirtschaftlichen Situation der Familien, vor allem des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Einkommensteuerrechtes in Behandlung. Daneben befaßte sich der Beirat auch mit der Neuordnung des Familienrechts, der Förderung der Familienberatungsstellen, dem Unterhaltsvorschußgesetz und anderen familienpolitischen Fragen. Die Sitzungen fanden unter dem Vorsitz von Frau Staatssekretär Elfriede KARL statt. Außerdem haben der Bundesminister für Finanzen Vizekanzler Dr. Hannes ANDROSCH und der Bundesminister für Justiz Dr. Christian BRODA an Sitzungen des familienpolitischen Beirates teilgenommen.

Ein vom familienpolitischen Beirat zur detaillierten Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte eingesetzter Unterausschuß hat seit dem Jahre 1970 in 35 Sitzungen getagt.

Nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz), BGBl. Nr. 80/1974, fördert der Bund Familienberatungsstellen, die von Ländern, Gemeinden oder privaten Trägern betrieben werden.

- 3 -

Die Beratung in diesen Stellen muß zum Gegenstand haben:

- Angelegenheiten der Familienplanung,
- wirtschaftliche und soziale Belange werdender Mütter.

Die Beratung in diesen Stellen soll zum Gegenstand haben:

- Familienangelegenheiten, insbesondere solche rechtlicher und sozialer Natur und
- sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen.

Während der Mindestberatungszeiten (4 Stunden innerhalb von 2 Wochen) muß ein Arzt und eine Sozialarbeiterin zur Beratung in der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Der Arzt muß berechtigt sein, empfängnisverhütende Mittel zu verschreiben.

Weiters können beraten: Juristen, Psychologen, Psychiater, Soziologen, Pädagogen, Theologen.

Die Zahl der Beratungsstellen ist durch die finanzielle Förderung des Bundes für den Personalaufwand bereits auf derzeit 148 im ganzen Bundesgebiet angewachsen. Hierbei hat sich der Förderungshöchstbetrag für eine Beratungsstelle nach dem Familienberatungsförderungsgesetz aus dem Jahre 1974 jährlich erhöht. Er betrug 1974 S 227.388,--, 1975 S 252.630,--, 1976 S 276.143,-- 1977 S 289.590,--, 1978 S 312.760,--, für 1979 sind S 325.892,-- vorgesehen.

Für die Mitarbeiter in den Beratungsstellen werden seitens des Bundeskanzleramtes jährlich Informationstagungen durchgeführt, bei denen einschlägige Sachthemen, vor allem aber Probleme der Beratungssituation behandelt werden. Weiters wurden vom Bundeskanzleramt die Beratungsstellen in eigenen Werbekampagnen vorgestellt.

- 4 -

In diesen Werbekampagnen nahm auch die Information über Familienplanung breiten Raum ein. Als Werbemittel dienten verschiedene Insertionen in Wochen- und Regionalzeitungen sowie vom Bundeskanzleramt herausgegebene Broschüren über Empfängnisverhütung ("Damit ein Kind kein Zufall ist"), bzw. über die staatlichen Hilfen für die Familie ("Damit ein Kind mehr Freunde bringt"). Die Aufklärungsbroschüre wird auch über das Bundesheer allen Präsenzdienern angeboten. In beiden Broschüren ist auch ein Überblick über die Familien- und Partnerberatungsstellen in ganz Österreich enthalten. Außerdem wurde zum Thema Aufklärung über die Methoden der Empfängnisregelung im Jahre 1977 ein Film auf Anregung und unter wissenschaftlicher Leitung der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung mit finanzieller Unterstützung des Bundeskanzleramtes hergestellt. Dieser Film hat auch als 10-teilige Fernsehserie Verwendung gefunden unter dem Titel "Glückliche Paare - Wunschkinder". Darüber hinaus wurde und wird der Film vom Bundeskanzleramt für Vortragszwecke Schulen, Familien- und Jugendorganisationen, Elternvereinsverbänden, Interessenvertretungen und Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Debatte zum Bundesfinanzgesetz 1972 ersuchte der Nationalrat die Bundesregierung in einer Entschließung, einen Bericht über die "Situation der Frau in Österreich" vorzulegen. Der Ministerrat beschloß am 16. Mai 1972, diesem Ersuchen zu folgen und Frau Staatssekretär Elfriede KARL mit der Ausarbeitung des Berichtes zu beauftragen. Dieser Bericht wurde im Frühjahr 1975 dem Nationalrat vorgelegt. Er gliedert sich in sieben Teilhefte, die folgende Kapitel umfassen:

- 5 -

"Das Rollenbild der Frau",
"Die Frau im österreichischen Recht; Die Kriminalität der Frau in Österreich",
"Bildungssituation und Bildungschancen der Frau",
"Die persönliche Situation der Frau; Die Freizeit der Frau",
"Die Frau im Beruf",
"Die gesundheitliche Situation der Frau" und
"Die Frau im öffentlichen Leben".

Der Bericht wurde in 3.000 Exemplaren aufgelegt und neben dem Nationalrat den Bibliotheken an österreichischen, deutschen und Schweizer Hochschulen und Universitäten, einschlägigen Institutionen bzw. Organisationen, Interessenvertretungen sowie an der Materie Interessierten zur Verfügung gestellt.

Es ist dies der erste umfassende Bericht zu diesem Thema in Österreich.

In der Sitzung des Ministerrates am 15. Februar 1977 wurde beschlossen, einen Bericht über die Situation der Familie in Österreich (Familienbericht) herzustellen. Dieser Bericht wird in Kürze erscheinen. Es ist der zweite Österr. Familienbericht. Die Darstellung ist jedoch gegenüber dem Familienbericht 1969 wesentlich umfangreicher und behandelt auch Themen, die im Familienbericht 1969 nicht aufscheinen. Eine derart umfassende Darstellung ist auch in diesem Bereich erstmalig. Der Bericht wird in sechs Teilheften die nachfolgend genannten Themen behandeln:

"Struktur und Bedeutungswandel der Familie; Die Freizeit der Familie",
"Familie und Recht; Familie und abweichendes Verhalten",
"Erziehung und Ausbildung",
"Wirtschaftliche Lage der Familie",

- 6 -

"Familie und Wohnung" und
"Familie und Gesundheit".

Der Familienbericht 1979 wird ebenfalls eine Auflagenhöhe von 3.000 Stück aufweisen.

Anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem ORF zum Thema "Körperliche Züchtigung von Kindern" (nach einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, verfaßt von Univ. Prof. Dr. CZERMAK und Prim. Dr. PERNHAUPT) eine Broschüre herausgegeben, die Alternativen zur körperlichen Züchtigung aufzeigt. Diese Broschüre mit dem Titel "Liebe statt Hiebe" wird kostenlos an alle Interessenten abgegeben und wurde jeweils nach den im Familienmagazin des ORF "Wir" gezeigten Filmen mit den Titeln "Schläge gegen Kinder", "Wenn die Hand ausrutscht", "Der bewußte Schlag", "Die Tracht Prügel" und "Wer sein Kind liebt, züchtigt es" präsentiert. Das positive Echo seitens der Bevölkerung ist sehr groß und die Anforderungen außerordentlich zahlreich. Eine 1. Auflage von 100.000 Stück ist bereits vergriffen; wobei es zu 15.000 bis 20.000 Einzelanforderungen kam.

Als weitere Aktion zum Internationalen Jahr des Kindes 1979 wird vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, der Österreichischen Verkehrs-werbung und verschiedenen Bundesministerien eine Aktion durchgeführt, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen Sicherheit im Verkehr und auch in der Freizeit zu gewähr-leisten. Diese Aktion unter dem Titel "AUGEN AUF" besteht aus verschiedenen koordinierten Maßnahmen, die Initiativen in Schulen, im ORF und in den Print-Medien umfassen. Als Signet der Aktion wurde die Figur des "Helmi" geschaffen, die einerseits zur Vorsicht mahnt, andererseits die Schutzbedürftigkeit des Kindes symbolisiert.

- 7 -

Die im wesentlichen seit dem Jahre 1970 vorangetriebene Reform des österreichischen Familienrechts ist vorerst vollendet. Folgende Familienrechtsreformgesetze haben für die Familie eine besondere Bedeutung:

Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Bundesgesetz vom 14. Jänner 1973, BGBl. Nr. 108, mit den Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden (Volljährigkeitsgesetz)

Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

Bundesgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz samt 2 Nebengesetzen)

Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts

Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts

Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 303, über eine Änderung des Ehegesetzes.

Diese Bundesgesetze enthalten für die Familie im wesentlichen folgende Errungenschaften:

Das neue Unehelichenrecht hat die Stellung des Vaters des unehelichen Kindes verstärkt, indem ihm ein beschränktes Mitwirkungsrecht an der Erziehung des Kindes, ein Besuchsrecht und die Möglichkeit gegeben worden ist, dem Kind seinen Familiennamen zu geben; die Stellung der Mutter hat sich dadurch verbessert, daß sie nunmehr einen Rechtsanspruch darauf hat, zum Vormund des Kindes bestellt zu werden, wenn sie geeignet ist.

- 8 -

Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe schützt mit den in ihr verankerten Grundsätzen der Gleichberechtigung der Ehegatten, der Partnerschaft und der Ehegattenautonomie sowie der Sicherung des Unterhaltsanspruchs des den Haushalt führenden Ehegatten und der weitgehenden Sicherung des Wohnrechts jedes Ehegatten an der Ehewohnung, in besonderer Weise die Familie.

Das Unterhaltsvorschüßgesetz trägt durch die Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder mittelbar zur wirtschaftlichen Absicherung der gesamten betroffenen Familie bei. So wurden seit dem Inkrafttreten mit 1. November 1976 bis 31. Dezember 1978 in 24.018 Fällen Unterhaltsvorschüsse von zusammen rund 281 Millionen Schilling gewährt. Rund 27 Millionen Schilling wurden von den Unterhaltsverpflichteten zurückgezahlt.

Im neuen Kindschaftsrecht ist die Autonomie der Eltern eines ehelichen Kindes in bezug auf die Erziehung verdeutlicht, und vor allem ist nunmehr die Mutter eines ehelichen Kindes gegenüber dem Vater in den elterlichen Rechten und Pflichten nicht mehr benachteiligt.

Im Interesse der Familie liegt auch die Schaffung besonderer familienrechtlicher Abteilungen bei bestimmten Bezirksgerichten durch das neue Ehegattenerb-, Ehegüter- und Ehescheidungsrecht, weil diese Abteilungen von besonders erfahrenen und geschulten Richtern beziehungsweise Rechtspflegern betreut werden.

Die Änderung des Ehegesetzes ermöglicht die Scheidung einer Ehe nach sechsjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten. Damit ist für viele Menschen

- 9 -

die Möglichkeit geschaffen worden, nach einer mißglückten Ehe mit einem anderen Lebenspartner eine neue Familie zu gründen.

Mit dem Einkommensteueränderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 460, wurde die bis zum Jahre 1971 in Form einer Tarifbegünstigung (außergewöhnlichen Belastung) berücksichtigte Hausstandsgründungsbelastung durch einen anlässlich der Erstverehelichung auszuzahlenden Abgeltungsbetrag ("Heiratsbeihilfe") von S 7.500,-- für jeden Ehegatten ersetzt und damit erreicht, daß vor allem junge Ehepaare, die noch nicht so viel verdienen, um eine steuerliche Begünstigung ausnutzen zu können, in den Genuß einer Hilfe kommen.

Mit der Einkommensteuerreform 1970 (EStG-Nov. 1979, BGBl. Nr. 370) wurde u. a. in den unteren und mittleren Einkommensbereichen der Einkommensteuertarif gesenkt. Solche Tarifsenkungen stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Familie dar, weil sie für die Familie - gleichgültig ob nur ein Ehegatte oder beide Ehegatten Einkommen beziehen - eine steuerliche Entlastung mit sich bringen. Auf die grundlegende Einkommensteuerreform im Rahmen des EStG 1972, BGBl. Nr. 440, erfolgte zunächst durch das Bundesgesetz vom 14. 6. 1972, BGBl. Nr. 222, eine Vorleistung, die darin bestand, daß 360 S mit der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die zweite Hälfte des Jahres 1972 zu verrechnen waren. Die große Einkommensteuerreform im Rahmen des EStG 1972 brachte sodann u. a. einen Übergang von der sogenannten Haushaltsbesteuerung zur Individualbesteuerung, also zu einer Besteuerung jedes Einzelnen allein mit dem von ihm erzielten Einkommen. Dieser Übergang erschien - wie in den Erläuterungen zum EStG 1972 dargelegt wurde - in Anbetracht des soziologischen Wandels der Familienstruktur die modernste und gerechteste Lösung.

- 10 -

Gleichzeitig mit dem Übergang zur Individualbesteuerung ist durch das EStG 1972 auch der Einkommensteuertarif geändert worden, und zwar hat der neue Tarif grundsätzlich breitere Stufen bei der Einkommensteuerbemessungsgrundlage und auch größere Abstände zwischen den einzelnen Steuersätzen aufzuweisen. Die entscheidende Auswirkung dieser Neugestaltung des Einkommensteuertarifes im Zusammenhang mit zusätzlichen Absetzbeträgen war eine Entschärfung der bestehenden Einkommensteuerbelastung. Darüber hinaus führte das EStG 1972 auch zu einer gerechteren Lösung bei der einkommensteuerlichen Berücksichtigung der Kinder, indem die bis dahin progressiv wirkenden Kinderfreibeträge durch Kinderabsetzbeträge ersetzt wurden. Damit entsprach man dem Gedanken, daß jedes Kind im gleichen Ausmaß als förderungswürdig gilt. (Zu einer progressiven Berücksichtigung von Kindern bei der Einkommensteuer war es mit dem EStG 1967, BGBl. Nr. 268, gekommen, mit dem Kinderfreibeträge eingeführt worden waren; vorher wurde den Kindern degressiv Rechnung getragen, wobei die einkommensteuerliche Berücksichtigung der Kinder ab einem bestimmten Einkommen überhaupt ausließ). Gleichzeitig wurde auch der Alleinverdienerfreibetrag in einen Alleinverdienerabsetzbetrag umgewandelt. Im Zuge der EStG-Nov. 1974, BGBl. Nr. 469, erfuhr der Einkommensteuertarif neuerlich eine Änderung, und zwar durch breitere Einkommensteuerstufen in den unteren Einkommensbereichen, womit eine Entschärfung der Progression in diesen Stufen erreicht wurde. Unter einem wurden auch die Absetzbeträge angehoben. Aus der Überlegung, daß die Geburt des ersten Kindes bei den meist jungen und meist auch noch wenig verdienenden Eltern zu einer besonders großen finanziellen Belastung führt, sind mit der EStG-Nov. 1974 die Kinderabsetzbeträge ab 1. Jänner 1975 für erste Kinder jenen für weitere Kinder angeglichen worden. Auf Grund des

- 11 -

2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBI. Nr. 645, werden nunmehr die Lasten, die mit dem Unterhalt und der Erziehung von Kindern verbunden sind, nicht mehr in Form von Kinderabsetzbeträgen, sondern nur noch durch Gewährung einer entsprechend erhöhten Familienbeihilfe berücksichtigt. Auf diese Weise wurde erreicht, daß ab 1978 nun auch jene Personen, die die Kinderabsetzbeträge bisher mangels einer entsprechenden Einkommen- bzw. Lohnsteuerbelastung nicht oder nicht voll ausnutzen konnten, in den vollen Genuß der Begünstigung kommen, die als Abgeltung der mit den Unterhalt und der Erziehung von Kindern verbundenen Lasten gedacht ist. Letztlich wäre auch noch die EStG-Nov. 1978, BGBI. Nr. 571, zu nennen, die für die Familien insofern eine einkommensteuerliche Entlastung brachte, als durch diese Novelle der allgemeine Steuerabsetzbetrag auf 4.800 S und der Alleinverdienerabsetzbetrag auf S 3.200 angehoben wurden.

Mit dem Bundesgesetz vom 30. 11. 1976, BGBI. Nr. 664, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden, wurde das Prämiensparförderungsgesetz in folgenden Punkten im Interesse der Familie verbessert:

1. Bei Ableben eines Prämiensparers hat die Kreditunternehmung den angesparten Betrag bis zum Todestag mit 6 % verzinsen und die anteiligen Sparprämien gutzuschreiben. Bisher war der angesparte Betrag rückwirkend nur mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen.
2. Gemäß § 7 Abs. 1 kann der Bund nunmehr für Kredite bis zu S 70.000 (früher S 40.000) bzw. falls der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, bis zur Höhe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie (bisher beschränkt auf S 70.000) die Ausfallsbürgschaft übernehmen.

- 12 -

Seit 1970 ergaben sich durch Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die folgenden erheblichen Verbesserungen für die Familie:

Familienbeihilfe

1. Abgesehen von der laufenden Erhöhung der Familienbeihilfe wurde mit Wirkung ab 1. 1. 1978 das doppelgeleisige System des Familienlastenausgleiches, welches einerseits bei der Einkommen(Lohn)steuer einen Kinderabsetzbetrag, andererseits eine vom Einkommen unabhängige Familienbeihilfe vorsah, beseitigt. Dieses System hatte nämlich den Nachteil, daß es Familien mit einem geringen Einkommen und Familien mit einer großen Kinderzahl schlechter stellte, weil diese den steuerlichen Kinderabsetzbetrag meist nicht oder nicht zur Gänze ausnützen konnten. Dieser Nachteil wurde dadurch beseitigt, daß die steuerlichen Kinderabsetzbeträge abgeschafft und die Familienbeihilfe um den entsprechenden Betrag (4.200 S jährlich) erhöht wurden (BG vom 13. 12. 1977, BGBI. Nr. 646). Die Entwicklung der Familienbeihilfensätze in der Zeit seit 1970 ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.(Anlage I).

2. Seit April 1971 bleiben die Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, bei der Berechnung der Einkünfte des Kindes außer Betracht (BGBI. Nr. 116/1971). Dadurch ergibt sich, daß keine Unterbrechung im Beihilfenbezug eintritt, wenn das in Schulausbildung befindliche Kind nur während der Schulferien aus einer Beschäftigung Einkünfte bezieht.

3. Seit Juli 1972 sind die Pflegekinder hinsichtlich der Gewährung der Familienbeihilfe den leiblichen Kindern vollkommen gleichgestellt (BGBI. Nr. 284/1972).

- 13 -

4. Seit 1. Jänner 1973 wird ein Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe für jene Kinder gewährt, die erheblich behindert sind. Dieser Zuschlag (erhöhte Familienbeihilfe) beträgt für jedes erheblich behinderte Kind monatlich

ab 1. 1. 1973	260 S *)
ab 1. 7. 1973	270 S *)
ab 1. 7. 1974	290 S *)
ab 1. 1. 1975	340 S *)
ab 1. 7. 1976	840 S *)
ab 1. 1. 1977	900 S *)
ab 1. 1. 1978	1.050 S
ab 1. 1. 1979	1.100 S

*) Bis einschließlich 31. 12. 1977 wurden auch von der erhöhten Familienbeihilfe in den Monaten Februar, Mai, August und November Sonderzahlungen in Höhe je eines halben Monatsbezuges gewährt; ab 1. 1. 1978 ist dagegen auch die erhöhte Familienbeihilfe in den einzelnen Monaten gleich hoch.

5. Seit Jänner 1973 bleiben auch die Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse der Kinder bei der Berechnung der Einkünfte des Kindes außer Betracht (BGBI. Nr. 385/1973).

6. Mit Wirkung ab 1. 1. 1975 wurde die Altersgrenze der Kinder, bis zu welcher der Bezug von Einkünften durch das Kind ohne Einfluß auf die Gewährung der Familienbeihilfe ist, vom vollendeten 15. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr hinaufgesetzt (BGBI. Nr. 418/74).

7. Ausweitung des Haushaltsbegriffes. Ab Juni 1976 gilt die Haushaltzugehörigkeit eines Kindes zu einer Person u. a. dann nicht als aufgehoben, wenn sich das

- 14 -

Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens ständig in Anstaltpflege befindet und wenn die Person zu den Kosten des Unterhaltes mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für das Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungs- betrag für ein erheblich behindertes Kind (BGBl. Nr. 290/1976).

8. Seit Juni 1976 können die Eltern des Kindes, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, wählen, wer von ihnen die Familienbeihilfe beziehen soll. (BGBl. Nr. 290/1976),

9. Ab Juni 1976 hat eine Vollwaise, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer- stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die sich in keiner Anstaltpflege befinden, einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern die betreffende Vollwaise nicht von einer anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist (BGBl. Nr. 290/1976). Die oben unter Punkt 2, 4, 5 und 6 aufgezeigten Verbesserungen gelten übrigens sinngemäß auch für Vollwaisen.

10. Mit Wirkung ab 1. 1. 1978 wurde die Betragsgrenze, bei deren Überschreitung eigene Einkünfte des Kindes (der Vollwaise), welches (welche) das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen Beihilfenanspruch ausschließen, von bisher S 1.000 monatlich auf S 1.500 monatlich angehoben (BGBl. Nr. 646/1977).

Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten

Mit Bundesgesetz vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, wurden

- 15 -

im Rahmen des Familienlastenausgleiches zwei neue Leistungen, beschränkt auf das Schuljahr 1971/72, eingeführt, und zwar die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrt; eine Dauerregelung sollte erst auf Grund der im Schuljahr 1971/72 gesammelten Erfahrung getroffen werden. Die Dauerregelung erfolgte dann durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 284.

1. Die Dauerregelung brachte bei der Schulfahrtbeihilfe eine weitgehende Pauschalierung; die monatliche Schulfahrtbeihilfe beträgt demnach - gestaffelt nach der Anzahl der Tage, an denen der Schulweg zurückgelegt werden muß -

ab 1.9.1972	1.9.1976

- a) wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist 25 S bzw. 50 S 40 S bzw. 80 S bzw. 120
- b) wenn der Schulweg länger als 10 km ist 40 S bzw. 80 S 60 S bzw. 120 S bzw. 180

Wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, gestaffelt nach der Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen 100 S und 400 S monatlich.

2. Schülerfreifahrten werden seit dem Schuljahr 1971/72 im öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) und seit dem Schuljahr 1972/73 auch im Gelegenheitsverkehr durchgeführt. Führen Gemeinden oder Schulerhalter Schülerbeförderungen durch, so werden die den Gemeinden oder

- 16 -

Schulerhaltern entstandenen Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt. An den Schülerfreifahrten nehmen jährlich rund 900.000 Schüler teil.

Unentgeltliche Schulbücher

Seit dem Schuljahr 1972/73 werden ordentlichen Schülern der inländischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pflichtschulen, mittleren, oder höheren Schulen die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt (BGBI. Nr. 284/1972).

An der sogenannten "Schulbuchaktion" nehmen jährlich etwa 1,400.000 Schüler teil.

Geburtenbeihilfe

Mit Wirkung ab 1. 1. 1971 wurde die Geburtenbeihilfe für jedes lebendgeborene Kind von 1.700 S auf 2.000 S und für jedes totgeborene Kind von 500 S auf 800 S erhöht.

Für Geburten nach dem 31. 12. 1973 wurde die Geburtenbeihilfe geteilt. Der erste Teil, der nach der Geburt gewährt wird, beträgt allgemein, gleichgültig, ob es sich um ein lebend- oder totgeborenes Kind handelt, 2.000 S für jedes Kind.

Wenn sich die Mutter aber während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen, die in dem neu eingeführten Mutter-Kind-Paß festgehalten sind, unterzog und das Kind in der ersten Lebenswoche untersucht wurde, beträgt der 1. Teil der Geburtenbeihilfe für die im Jahre 1974 geborenen Kinder je 4.000 S und für die nach dem 31. 12. 1974 geborenen Kinder je 8.000 S.

- 17 -

Der 2. Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 8.000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat und bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die ebenfalls im genannten Mutter-Kind-Paß festgehalten sind. Für nach dem 31. 12. 1974 geborene Kinder haben Anspruch auf den 2. Teil der Geburtenbeihilfe übrigens auch andere Personen als die leibliche Mutter, z. B. die Adoptivmutter oder die Pflegemutter.

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Familie

1. Kostenlose Vorsorgeuntersuchungen für die werdende Mutter und das Kind nach dem Mutter-Kind-Paß (Die Kosten für diese Vorsorgeuntersuchungen werden zu 2/3 vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu 1/3 von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen).

2. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird zu der neu eingeführten gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler und Studenten ein jährlicher Beitrag von 30 Millionen Schilling gezahlt.

3. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden die ab 1. 11. 1976 nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBI. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den "gesetzlichen Unterhalt gezahlt".

Seit dem Jahre 1970 haben sich die Ausgaben für die Familienförderung von ca. 11 bis 12 Milliarden Schilling (1970: Familienlastenausgleich und Einkommensteuerermäßigung) auf rund 29 Milliarden Schilling (laut BVA 1979) das ist das 2 1/2-fache, erhöht.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern wurden über den Familienlastenausgleich hinaus folgende Maßnahmen gesetzt:

- 18 -

1. Schulorganisationsrechtliche Maßnahmen

Hier ist zu nennen die 4. und 5. Novelle zum Schulorganisationsgesetz und das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern.

Durch diese Gesetze wurden Verbesserungen im Bereich der Schulorganisation durchgeführt. Durch die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurden Schulversuche zur Schulreform auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Schulwesens eingeleitet: durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle Schulversuche auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens und des Sonderschulwesens. Diese Schulversuche sind für die Entwicklung des Schulwesens in Österreich von weittragender Bedeutung.

2. Schulunterrichtsrechtliche Maßnahmen

Durch die Erlassung des Schulunterrichtsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erfolgte eine der rechtsstaatlichen Ordnung Österreichs entsprechende Regelung der inneren Ordnung in den Schulen. Hierbei wurde auf die Rechte der Schüler und Eltern besonders Bedacht genommen. Durch diese Neuordnung erfolgte auch eine stärkere Beteiligung der Eltern bei Fragen des Unterrichtes und der schulischen Erziehung.

3. Schulzeitgesetzliche Maßnahmen

Durch dieses Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, durch die Landesausführungsgesetze den Samstag an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen für schulfrei zu erklären.

- 19 -

4. Maßnahmen auf dem Gebiet der Schülerbeihilfe

Durch das Schülerbeihilfengesetz vom 8. Juni 1971, BGBI. Nr. 253 erhalten bedürftige Schüler unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Schulbeihilfen und Heimbeihilfen und zwar (auf Grund der Novelle BGBI.Nr. 441/1977)

- a) ab der 9. Schulstufe (bei auswärtigem Schulbesuch) Heimbeihilfen in der Höhe von S 1.200,- bis zu S 8.900,- im Schuljahr,
- b) ab der 10. Schulstufe Schulbeihilfen in der Höhe von S 1.200,- bis S 7.500,- im Schuljahr.

Diese Beihilfen erhöhen sich, wenn der Schüler einen ausgezeichneten Schulerfolg aufweist um jeweils S 1.200,-.

Berufstätige, die sich auf die Reifeprüfung vorbereiten und sich zu diesem Zweck gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit einstellen, erhalten auf Grund der Bestimmungen des § 7 Schülerbeihilfengesetz eine besondere Schulbeihilfe.

Einige Gesamtergebnisse des Gesetzesvollzuges sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Schuljahre Beihilfenbezieher Beihilfen

		S
1971/72	28.556	179,676.000,--
1972/73	38.072	233,424.000,--
1973/74	37.401	288,221.847,--
1974/75	47.848	376,939.944,--
1975/76	47.373	369,356.619,--
1976/77	45.562	353,626.952,--
1977/78	48.325	455,023.385,--
1978/79	49.000	465,000.000,--

- 20 -

5. Maßnahmen auf dem Gebiet der Studienförderung

Das Studienförderungsgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBI. Nr. 421, wurde durch Novellen im Jahre 1971, 1972, 1973, 1974 und 1977 den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt. Im Rahmen dieses Gesetzes, das federführend vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betreut wird, erhalten die dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstellten Studierenden an den Akademien unter bestimmten Voraussetzungen Studienbeihilfen und Begabtenstipendien.

6. Schülerunterstützungen bzw. Ausbildungsaktionen

Im Zeitraum 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1978 sind für Schülerunterstützungen bzw. Ausbildungsaktionen für die allgemeinbildenden höheren Schulen, Höheren Internatsschulen des Bundes, Bildungsanstalten, technische und gewerbliche Lehranstalten, Sozialakademien - Lehranstalten für Frauen-, Fremdenverkehrs- und Sozialberufe, Handelsakademien und Handelsschulen folgende Beträge zu Lasten des finanziellen Ansatzes 1/12208 (1/12206) bereitgestellt worden:

Schülerunterstützungen Schilling	Schülerunterstützungen AHS Schilling	Ausbildungsaktionen AHS Schilling	Ausbildungsaktionen AHS Schilling
<u>1970</u> 13.712.200	7.183.100	2.209.810	1.463.910
<u>1971</u> 13.705.262	7.853.346	2.229.797	1.514.720
<u>1972</u> 9.618.840	5.488.126	2.112.653	1.326.673
<u>1973</u> 9.698.093	4.063.193	4.302.395	2.612.257
<u>1974</u> 12.270.411	5.325.411	4.829.758	3.252.028
<u>1975</u> 15.409.977	6.901.987	3.975.870	2.825.420
<u>1976</u> 13.502.939	6.694.539	6.810.133	3.324.778
<u>1977</u> 6.888.311	2.234.811	5.074.712	3.094.012
<u>1978</u> 5.980.406	1.498.031	10.667.533	5.562.936
Summe	100.786.439	47.242.544	42.212.661
			24.976.734

- 21 -

Somit ist in den Jahren 1970 bis 1978 an Schülerunterstützungen und Ausbildungsaktionen ein Gesamtbetrag von

S 142.999.100
=====

zur Verfügung gestellt worden.

7. Ganztagschule und Tagesheimschule

Zielsetzung -

- Förderung der Kinder durch verbesserte methodische und didaktische Gestaltung von Unterricht und Lern- und Übungsbereich (anstelle außerschulischer Lern- und Übungsarbeit Lernarbeit unter Anleitung des Klassen- bzw. Fachlehrers);
- Angebote zur kreativen Freizeitgestaltung (Kursangebote)
- Entlastung der Familie um die Sorge der Beaufsichtigung der Kinder in der ununterrichtsfreien Zeit, wenn eine ausreichende Betreuung im privaten Bereich nicht gegeben ist;
- Entlastung der Familien von großen finanziellen Belastungen für andere Formen der Betreuung in Halbinternaten oder Horten, da in den Schulen mit diesem Schulversuch lediglich die Kosten für das Mittagessen von den Eltern getragen werden.

Gegebener Stand:

1974/75 wurden rund 1.500 Schüler in 6 Standorten mit 50 Klassen betreut (nur Ganztagschule).

1978/79 wurden rund 10.000 Schüler in 68 Schulen gefördert, und zwar in 27 Ganztagschulen mit rund 6.300 Schülern und in 41 Tagesheimschulen mit rund 4.100 Schülern.

- 22 -

Kosten:

Gegenüber der herkömmlichen Schulorganisation ergeben sich Mehrkosten für Lehrerstunden (Lern- und Übungsbereich, Freizeitangebote), Verpflegung (Personal und Raum), Reinigung.

8. Höhere Internatsschulen des Bundes, Bundeskonvikte, Tagesschulheime

Höhere Internatsschulen des Bundes:

Diese allgemeinbildenden höheren Schulen sind mit einem Internat organisch verbunden. Sie entlasten Eltern vor allem nach folgenden Kriterien der Aufnahme in das Internat:

soziale Notwendigkeit,
wirtschaftliche Gründe (z.B. Berufstätigkeit der Mutter),
geographische Situation (z.B. Länge des Schulweges u.a.).

Die Platzgebühr kann durch die Übernahme eines großen Kostenanteiles (z. B. Erzieher) durch den Bund relativ niedrig gehalten werden.

Für Schüler, deren Eltern auch diesen niedrigen Heimbetrag nicht oder nur schwer leisten können, wird die Platzgebühr durch Zuschüsse ermäßigt.

Bis zum Schuljahr 1972 wurden im Ermessenswege Ermäßigungen für bedürftige voll- und auch halbinterne Schüler gewährt. Mit Beginn des Schuljahres 1972/73 trat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eine

- 23 -

Neuregelung, die eine Subjektförderung in möglichst objektiver Form brachte, in Kraft.

In Analogie zu den Kriterien des Schülerbeihilfengesetzes in der jeweils geltenden Form wurden nach den gleichen Kriterien Zuschüsse für bedürftige Unterstufenschüler bis zur Höhe der Platzgebühr, für Schüler der Oberstufe ein Differenzbetrag zwischen Heimbeihilfe und festzusetzender Platzgebühr gewährt.

Bei der Höhe der Zuschüsse wurde davon ausgegangen, ganz bedürftigen Schülern einen Freiplatz zu gewähren und für die anderen bedürftigen Schüler entsprechend abgestufte Beträge zuzuschießen.

Insgesamt wurden die Beträge entsprechend der angeschlossenen Übersicht genehmigt.

Bundeskvikte:

In insgesamt 14 Bundeskonvikten wurden im Schuljahr 1977/78 2.200 Schüler betreut, denen damit der Besuch einer höheren Schule ermöglicht wurde.

Die Platzgebühr betrug monatlich für einen vollinternen Schüler 1.700 Schilling. (im Durchschnitt aller Bundeskonvikte).

Bei Bedürftigkeit wird den Schülern der Oberstufe nach dem Schülerbeihilfengesetz eine Heimbeihilfe gewährt. Schüler der Unterstufe erhielten bei Bedürftigkeit seit dem Schuljahr 1974/75 in Analogie zum Schülerbeihilfengesetz einen Zuschuß, dessen Höhe der jeweiligen Heimbeihilfe - für das Schuljahr 1978/79 waren das maximal S 8.900,-- entsprach.

- 24 -

Insgesamt wurden Beträge entsprechend der folgenden Übersicht aufgewendet.

HÖHERE INTERNATSSCHULEN DES BUNDES (BEAen)

Zuschüsse zur Platzgebühr:

1972/73	S 3.519.500
1973/74	S 3.250.000
1974/75	S 3.393.900
1975/76	S 2.569.600
1976/77	S 2.496.100
1977/78	S 2.726.600
1978/79	S 2.827.000

BUNDESKONVIKTE

1974/75	S 437.250
1975/76	S 513.000
1976/77	S 548.200
1977/78	S 721.600
1978/79	S 779.800

Tagesschulheime

Im Schuljahr 1978/79 werden an 39 öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen insgesamt 4677 Schüler (davon 2359 Mädchen) betreut. Vom Unterrichtsende bis um etwa 18.00 Uhr werden die Schüler bei der Lernarbeit und in der Freizeit gefördert. Insbesondere Kinder berufstätiger Mütter machen von diesem Angebot Gebrauch.

Für Familien mit studierenden Kindern wurde eine Reihe von Ausbildungsförderungsmaßnahmen gesetzt, um auch Kindern aus Familien der unteren Einkommensschichten gleiche Chancen für den Zugang zu höheren Bildung zu ermöglichen.

- 25 -

Studienbeihilfen

Das Studienförderungsgesetz 1969 wurde in fünf Novellen (1971, 1972, 1973, 1974, 1977) den jeweils neuen Anforderungen angepaßt und verbessert. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert, die Beihilfenhöhe, Bemessungsgrundlage, die Absetz- und Freibeträge erhöht, und die Bezugsbedingungen bei besonderen Familienverhältnissen und für verheiratete Studierende verbessert.

Die Höhe der Studienbeihilfe liegt derzeit zwischen S 2.000 und S 35.000 jährlich für Unverheiratete und zwischen S 2.000 und S 39.000 für Verheiratete. Im Wintersemester 1977/78 wurden insgesamt 15.420 Studienbeihilfen bewilligt. Die durchschnittliche Studienbeihilfe für Studierende an Universitäten stieg von S 13.500 (1972/73) auf S 25.200 (1977/78).

Die Aufwendungen für Studienförderung im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrugen 1970 128,5 Millionen Schilling. 1979 sind im Bundesvoranschlag insgesamt 300 Millionen Schilling vorgesehen. Gegenüber 1970 ist dies eine Steigerung um 133 %.

Begabtenstipendien

In Durchführung des Studienförderungsgesetzes werden an 10 % der Studierenden, die länger als vier Semester inskribiert sind, Begabtenstipendien in der Höhe von S 5.000 vergeben. Die Zahl der Begabtenstipendien und die damit verbundenen Aufwendungen haben gegenüber 1970 kontinuierlich zugenommen.

- 26 -

	1969/70	1977/78
Begabtenstipendien	2.413	5.019
Aufwendungen in Millionen		
Schilling (Universitäten u.		
Theologische Lehranstal-		
ten)	12.480	26.110

Außerordentliche Studienunterstützungen für Studierende
an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden in sozialen Härtefällen außerordentliche Studienunterstützungen vergeben. Ab dem Studienjahr 1975/76 hat eine Kommission die Bearbeitung übernommen. Seither haben 213 Studierende insgesamt 1,8 Millionen Schilling an solchen Unterstützungen erhalten.

Neben der Studienförderung wurde eine Reihe besonderer Sozialmaßnahmen für Studierende gesetzt, die einer indirekten Ausbildungsförderung entsprechen, wobei hier auch Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches enthalten sind:

- Abschaffung der Hochschultaxen

Durch das Hochschultaxengesetz 1972 wurden für inländische Hörer die Studiengebühren aufgehoben.

- Sozialversicherung für Studenten

Seit dem Jahre 1973 (29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973) ist es den Studenten an jenen Lehranstalten, die rechtlichen Anspruch auf eine staatliche Studienförderung haben, möglich, sich für den Krankheitsfall versichern zu lassen, sofern sie keinen Versicherungsschutz genießen (insbesondere Mitver-

- 27 -

sicherung bei den Eltern, Versicherung aufgrund eigener Einkünfte und dgl.). Im Wintersemester 1977/78 nahmen ca. 5.600 Studierende diese Versicherungsmöglichkeit in Anspruch. Derzeit ist von den derart versicherten Studenten an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ein monatlicher Beitrag von S 150 zu zahlen. Die Hälfte dieses Beitrages wird vom Bund übernommen. Für Leistungen des Bundes dieser Art sind im Bundesvoranschlag 1979 neun Millionen Schilling vorgesehen.

- Subventionen für Studentenheime und Menschen

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden an die Trägerorganisationen von Studentenheimen auf Antrag Subventionen für Neubauten, Verbesserungen und Instandhaltung vergeben. Zwischen 1970 und 1979 waren im Bundesbudget für Studentenheime Mittel in der Höhe von rund 485 Millionen Schilling vorgesehen. Zwischen 1970 und 1979 wurden die Mittel für Studentenheime beträchtlich erhöht, von ca. 25 Millionen Schilling auf 66 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag, was einer Steigerung von 164 % entspricht.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung subventioniert Investitionen für Menschen im Umfang von ca 8 bis 9 Millionen Schilling jährlich.

2. FORSCHUNG

Folgende Forschungsprojekte, die in engem Zusammenhang mit der Lage der Familie stehen, wurden im Rahmen der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gefördert:

- 28 -

a) Studie zum Thema "Gesellschaftliche Reintegration älterer Menschen", in der die Frage der Familienbeziehung älterer Menschen eine zentrale Stellung einnimmt. Auftragnehmer war das Institut für Empirische Sozialforderung gemeinsam mit dem Soziologischen Institut der Universität Wien und einer Arbeitsgruppe des Verbandes der Akademikerinnen Österreichs in Graz.

b) Die Studie "Geburt oder Abtreibung - Eine soziologische Analyse von Schwangerschaftskarrieren", die von Dr. PELIKAN und Dr. MÜNZ im Rahmen eines Forschungspraktikums an der Universität Wien durchgeführt wurde (Publikation des obzit. Forschungsprojektes im Verlag Jugend und Volk, Reihe: Gesellschaftswissenschaftliche Studien - Bevölkerung - Gesundheit - Soziales, Wien 1978).

3. BUNDESMUSEEN

Im Bereich der Bundesmuseen wurde eine Reihe familienfreundlicher Maßnahmen gesetzt, wie beispielsweise Einrichtung eines Kindersaales im Naturhistorischen Museum, Kinderführungen, Kinderzeichnen und -malen im Museum des 20. Jahrhunderts etc. Darüber hinaus veranstaltet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jedes Jahr zum Nationalfeiertag einen "Tag der offenen Tür" in den Museen, der von vielen Familien genutzt wird.

Aus dem Bereich Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik sind folgende Maßnahmen anzuführen:

SOZIALVERSICHERUNG

Verbesserungen auf dem Leistungssektor:

- Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtssätze 1977, 1978, 1979

- 29 -

- Reform des Ausgleichszulagenrechtes
- Wertung des Karenzurlaubes als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung
- Neuordnung der Leistung der Rehabilitation
- Ausweitung des geschützten Personenkreises in der Krankenversicherung (Kinder und Enkel)
- Familiengeld
- Verbesserung der Krankenversicherung der in der gewerbl. Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen
- Begünstigte Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie Möglichkeit eines nachträglichen Einkaufes.

ALLGEMEINE UND BESONDERE SOZIALHILFE

Verbesserungen auf dem Leistungssektor:

- Insbesondere Erhöhung der Frauen- und Kinderzulagen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz auf das doppelte Ausmaß
- Team zur Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern im Burgenland

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT

- Änderungen des Mutterschutzgesetzes
- Änderungen des Angestelltengesetzes
- Anspruch auf Pflegefreistellung

ARBEITSMARKTPOLITIK

Arbeitslosenversicherung:

- Erhöhung und Dynamisierung des Karenzurlaubsgeldes sowie Einbeziehung der Adoptivmütter und Mütter mit geringfügig

- 30 -

entlohnter Beschäftigung in die Anspruchsberechtigung

- Verbesserung auf dem Gebiete der Anspruchsvoraussetzung
- "Sonder - Notstandshilfe"

Arbeitsmarktförderung:

- Individualbeihilfen und Beihilfen für die Ausbildung in einem Lehrberuf.

SOZIALVERSICHERUNG:

Es wird vor allem auf jene Maßnahmen auf dem Leistungssektor hingewiesen, die in weiterer Folge zu einer Verbesserung der Situation der Familien geführt haben.

Auf Grund der 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 385/1970, der 19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 386/1970, und der 1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 389/1970, wurden die Ausgleichszulagenrichtssätze gegenüber dem ab 1. Jänner 1971 in Kraft gestandenen Betrag für verheiratete Pensionsempfänger um S 139,- auf S 2.122,- erhöht. Seit dem 1. Jänner 1971 werden gemäß den Bestimmungen der 25. Novelle zum ASVG neben den schon bis dahin als Ersatzzeiten geltenden Zeiten des Wochengeldbezuges auch die Zeiten des Karenzurlaubes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gewertet. Nach der Wertung des Wochengeldbezuges als Ersatzzeit stellte diese Regelung eine notwendige Ergänzung dar, um jene weiblichen Dienstnehmer, die sich entschließen, ihre Berufstätigkeit zu unterbrechen, um sich nach der Entbindung ein Jahr lang der Pflege ihres Kindes zu widmen, keinen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften erleiden zu lassen. Die 29. Novelle zum

- 31 -

ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, hat dann eine weitere Verbesserung dieser Regelung gebracht. Danach wird jeder Frau, die von einem lebendgeborenen Kind entbunden wird, ein Versicherungsjahr im Anschluß an die Entbindung angerechnet. Weiters wurde durch diese Novelle im Bereich der Krankenversicherung auf die neben der Erwerbsunfähigkeit für die Angehörigeneigenschaft des Ehegatten bis dahin geforderte Voraussetzung der Unterhaltsberechtigung verzichtet. Hervorzuheben ist weiters die durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, 21. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 32/1973, und die 2. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 33/1973, bewirkte Reform des Ausgleichszulagenrechtes. Im Zuge dieser Reform wurde ein Familienrichtsatz für Ehepaare eingeführt, der bewirkt, daß die Ausgleichszulage nur unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel gebührt, die den beiden Ehegatten gemeinsam für ihre Lebensführung zur Verfügung stehen. Durch diese Umgestaltung war es auch möglich, die Richtsätze über die laufende Anpassung hinaus zu erhöhen; ab 1. Jänner 1973 wurde der Richtsatz für Ehepaare um 13,0 % erhöht, anstelle von 9,0%, wie es dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 entsprochen hätte.

Zur Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Ausgleichszulage wurden auch im Jahre 1974 die Ausgleichszulagenrichtsätze zusätzlich erhöht, und zwar um 11,1 %, anstelle von 10,4 %. Entsprechend der zum 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 wirksam gewordenen außerordentlichen Erhöhung der Pensionen wurde zu denselben Zeitpunkten eine ebensolche außertourliche Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze um je weitere 3 % vorgenommen. 1975 wurden die Richtsätze - ohne Berücksichtigung der mit 1. Juli 1975 vorgenommenen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 3 % - für Ehe-

- 32 -

paare um 11 % erhöht, anstelle von 10,2 %, wie es dem Anpassungsfaktor für 1975 entsprochen hätte. Eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der Familie sind auch in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, und den Novellen zu den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für selbständige Erwerbstätige enthalten. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Neuordnung der Leistung der Rehabilitation, die eine Summe von aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen umfaßt, wie sie modernsten Erkenntnissen auf diesem komplexen Gebiet entspricht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind auch die Familienangehörigen eines Versicherten oder Pensionisten oder die Bezieher von Waisenpensionen grundsätzlich in den Kreis derer einbezogen, die für die Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommen.

Eine Ausweitung des geschützten Personenkreises in der Krankenversicherung nach dem ASVG stellt die Bestimmung der 32. Novelle zum ASVG dar, wonach Kinder und Enkel nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres auch dann noch als Angehörige in der Krankenversicherung gelten, wenn sie seit ihrem 18. Lebensjahr erwerbslos sind. Die Angehörigeneigenschaft besteht in diesen Fällen längstens für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen.

Im Bereich der ASVG-Krankenversicherung wurden durch die 32. Novelle zum ASVG die Bestimmungen über die Bemessung des Familiengeldes verbessert. Einerseits wird die Basis für die Bemessung des Familiengeldes vom Krankengeld auf die Bemessungsgrundlage verlagert; andererseits erhöht sich das Familiengeld ab dem 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit auf 50 v. H. der Bemessungsgrundlage, beim Anspruch auf

- 33 -

Fortbezug von 50 v. H. des Entgeltes auf 25 v. H. der Be-messungsgrundlage.

Mit der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen Krankenver-sicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, wurden folgende Maßnahmen zugunsten der Familien im Bereich der Krankenver-sicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen getroffen: Der Abschluß einer Familienversiche-rung ist jetzt auch für den nicht erwerbsunfähigen Ehegatten möglich. Für den Abschluß der Familienversicherung für sonstige Angehörige entfiel ebenfalls die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung der Angehörigen. Die Berechti-gung zum Abschluß einer Familienversicherung für die Ehe-gattin bzw. den Ehegatten wurde auch den Pensionisten eröffnet.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze für 1977 wurden über das Ausmaß der normalen Anpassung um 9 % (statt 7 %) erhöht. Auch in den Jahren 1978 und 1979 wurden die Ausgleichszulagen-richtsätze jeweils über die normale Anpassung der Renten und Pensionen hinaus aufgewertet, und zwar 1978 mit 8,1% (anstelle von 6,9 %) und 1979 mit 7,0 % (anstelle von 6,5%). Im Zeitraum 1970 bis 1979 hat sich der Richtsatz für Ver-heiratete um 160,4 v. H. erhöht. Die Kaufkraftsteigerung beträgt für den gleichen Zeitraum 47,5 v. H. Durch eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 30. 6. 1978, BGBl. Nr. 342) wurde die Schutzfrist nach Kaiser-schnittentbindungen von acht auf zwölf Wochen erhöht, gleich-zeitig wurde durch eine Änderung des ASVG auch der Wochen-geldanspruch auf 12 Wochen verlängert.

Von den Verbesserungen der am 1. Jänner 1979 wirksam gewordenen 33. Novelle zum ASVG sind folgende Maßnahmen zugunsten der Familien hervorzuheben: Die eingangs erwähnte Ersatzzeiten-

- 34 -

regelung für die im Anschluß an eine Entbindung gelegenen 12 Kalendermonate wird durch die Möglichkeit einer begünstigten Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie der Möglichkeit eines nachträglichen Einkaufes derartiger in der Vergangenheit liegender Zeiten ergänzt. Für in der Vergangenheit liegende Zeiten der Kindererziehung können sich die Mütter bis zum 1. Jänner 1939 zurückreichend für maximal 36 Monate in die Versicherung einkaufen. Diese Regelung kommt insbesondere jenen Müttern zugute, die sich seinerzeit der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben und dadurch Lücken in ihrem Versicherungsverlauf aufweisen, so daß ihnen jetzt die für eine (vorzeitige) Alterspension notwendigen Versicherungszeiten fehlen. Eine begünstigte Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung findet aber auch für die Zukunft statt: Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres jedes Kindes können, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, für die Zeiten der Pflege und Erziehung Beitragsmonate der Weiter- bzw. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zum begünstigten Beitragssatz von 9,25 v. H. (Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten) erworben werden. Um den Familien einen größeren Spielraum in finanzieller Hinsicht einzuräumen, ist vorgesehen, daß die Beitragsentrichtung jeweils bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes aufgeschoben werden kann. Wird von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bzw. zum nachträglichen Einkauf kein Gebrauch gemacht, so werden die Zeiten der Kindererziehung, soweit sie zur Selbst- bzw. Weiterversicherung oder zum nachträglichen Einkauf berechtigt hätten, als neutrale Zeiten in der Pensionsversicherung anerkannt. Die in der 33. Novelle zum ASVG enthaltene Regelung bezüglich des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten für in der Vergangenheit gelegene Zeiten der Kindererziehung stellt zusammen mit der Schaffung einer begünstigten Weiter- und

- 35 -

Selbstversicherung eine Maßnahme dar, mit welcher der familienpolitischen Bedeutung, die einer gleichsam hauptberuflichen Kindererziehung vom Standpunkt der optimalen geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes zukommt, auch im Bereich der Sozialversicherung Rechnung getragen wird. Weitere Maßnahmen zugunsten der Familien sind die Einführung eines Kinderzuschusses für Enkel sowie die Nichtanwendung der Bestimmung über die Mindestdauer der Ehe für den Anspruch auf Witwenpension für Ehen, die in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen werden, wenn der Eheschließung eine Scheidung nach dem neuen § 55 des Ehegesetzes vorangegangen ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt.

ALLGEMEINE UND BESONDERE SOZIALHILFE:

Durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) gewährten Frauen- und Kinderzulagen auf das doppelte Ausmaß erhöht:

Diese Verbesserung kam automatisch auch den Beziehern eines Erziehungsbeitrages in der Opferfürsorge zugute, da sich die Höhe dieser für minderjährige Kinder vorgesehenen Leistung nach dem Ausmaß der Kinderzulage nach dem KOVG richtet.

Seit 1. Jänner 1978 haben auf Grund der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, auch weibliche verheiratete Schwerbeschädigte Anspruch auf eine Familienzulage für den Ehemann.

Zur Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern wurde im Jahre 1976 durch das Bundes-

- 36 -

ministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Burgenländischen Landesregierung für den Bereich des Burgenlandes ein aus einem Arzt, einem Psychologen und einem Sozialarbeiter bestehendes mobiles Team eingesetzt. Wissenschaftlicher Leiter dieser Modelleinrichtung ist Univ. Prof. Dr. Andreas RETT. Nähere Auskünfte darüber, an welchen Orten und zu welchem Zeitpunkt Beratungen durchgeführt werden, erteilt interessierten Eltern das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5.

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK UND ARBEITSRECHT:

In den letzten Jahren wurden in einer Reihe von Gesetzen Regelungen getroffen, die die Familie begünstigen. So wurden durch Novellen zum Mutterschutzgesetz die Schutzfristen vor und nach der Geburt verlängert (von insgesamt 12 auf insgesamt 16 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen nach der Entbindung 12 Wochen) und die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Karenzurlaub auf Wahl- und Pflegemütter ausgedehnt.

Die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Angestellten in das Angestelltengesetz hat vorwiegend Bedeutung für Frauen, die aus familiären Gründen einer Vollbeschäftigung nicht nachgehen können. Durch das Bundesgesetz, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung aus dem Jahre 1976, wurde ein Anspruch auf Pflegefreistellung geschaffen. Dieser ermöglicht sowohl dem Mann als auch der Frau, im Falle der Erkrankung naher, im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, unter Fortzahlung des Entgeltes vom Dienst fern zu bleiben.

- 37 -

und den erkrankten Angehörigen zu pflegen. Weiters wurde durch dieses Gesetz der Mindesturlaub auf 4 Wochen bzw. nach 20 Dienstjahren auf 5 Wochen erhöht.

Diese Maßnahme gestattet es den Familien, einen längeren gemeinsamen Urlaub zu verbringen.

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurden seit 1970 insbesonders in der Arbeitslosenversicherung Verbesserungen vorgenommen, die in erster Linie Frauen, damit aber gleichzeitig auch den Familien zugute kommen.

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1974 wurde das Karenzurlaubsgeld auf eine Höhe angehoben, die es der Mutter finanziell ermöglicht, sich tatsächlich der Pflege des neugeborenen Kindes widmen zu können. Verheiratete Mütter erhielten ein Karenzurlaubsgeld von S 2.000,-- monatlich, alleinstehende Mütter ein Karenzurlaubsgeld von S 3.000,-- monatlich. Ferner wurde die alljährliche Dynamisierung des Karenzurlaubsgeldes festgelegt. Im Jahre 1979 beträgt daher das Karenzurlaubsgeld für verheiratete Mütter S 3.032,-- monatlich, für alleinstehende Mütter S 4.520,-- monatlich. Die durchschnittliche Höhe des Karenzurlaubsgeldes beträgt 1979 voraussichtlich S 3.578,-- monatlich, das ist gegenüber 1970 eine Steigerung von 368 %.

Verbesserungen auf dem Gebiet der Anspruchsvoraussetzungen betrafen insbesondere die Herabsetzung der Anwartschaft für junge Mütter auf 20 Wochen, die Erleichterung bei Erfüllung der Anwartschaft durch Anrechnung von Zeiten des Wochengeldbezuges, der Krankheit während eines Dienstverhältnisses, sowie von krankenversicherungspflichtigen Lehr-

- 38 -

zeiten und bestimmten krankenversicherungspflichtigen Ausbildungszeiten (z. B. Ausbildungs- und Krankenpflegeschulen, medizinisch-technische Schulen) auf die Anwartschaft. Außerdem wird das eigene Einkommen bzw. das Einkommen des Ehegatten nicht mehr in Anrechnung gebracht.

Ebenfalls mit 1. April 1974 wurde die sogenannte "Sonder-Notstandshilfe" eingeführt, wonach alleinstehende Mütter nach dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes bis zum dritten Geburtstag des Kindes dann Notstandshilfe erhalten, wenn für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit (z. B. Kindergarten) besteht.

Mit 1. 7. 1976 wurde das Karenzurlaubsgeld auch für Adoptivmütter, sowie Mütter mit gerigfügig entlohnter Beschäftigung eingeführt, sowie die Anrechenbarkeit weiterer Ausbildungszeiten (Ausbildung an Hebammen-Lehrlanstalten) auf die Anwartschaft ermöglicht.

Mit 1. 7. 1978 wurden weitere Verbesserungen bei den Anspruchsvoraussetzungen vorgenommen, wobei insbesondere die Herabsetzung der Anwartschaft bei Karenzurlaubsgeld auf 20 Wochen zu nennen ist, wenn vorher Arbeitslosengeld bezogen wurde.

Im Bereich der Arbeitsmarktförderung spielt der Familienstand bei der Gewährung von Individualbeihilfen insofern eine Rolle, als sich die nach dem Gesetz festzulegende Einkommensgrenze um Familienzuschläge erhöht (früher 15 %, jetzt 20 %). Die Familie wird weiters noch dadurch begünstigt, daß die Individualbeihilfen mit Ausnahme derjenigen, die für die Ausbildung in einem Lehrberuf gegeben werden, ohne Rücksicht auf das Familieneinkommen dem Begünstigten gewährt werden.

- 39 -

Bei der Gewährung von Beihilfen für die Ausbildung in einem Lehrberuf spielt die Einkommenssituation der Familie eine Rolle. Die derzeit geltende Regelung sieht vor, daß in erster Linie Lehrlinge aus Familien mit extrem niedrigen Einkommen Beihilfen in entsprechender Höhe erhalten.

Folgende gesundheitspolitische Maßnahmen für die Familien wurden gesetzt:

Vom Jahre 1974 an wurde der Mutter-Kind-Paß ausgegeben. Dieser entspricht der Grundvorstellung, daß der ungestörte Schwangerschaftsverlauf die Voraussetzung für eine normale Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes ist. Der Mutter-Kind-Paß enthält die Minimalerfordernisse für die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft sowie Untersuchungsprogramme für den Säugling und das Kleinkind bis zum Schuleintritt. Die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß sind die Grundlage für die Gewährung der erhöhten Geburtenbeihilfe, die derzeit insgesamt 16.000,-- Schilling beträgt. 8.000,-- Schilling werden nach fünfmaliger Untersuchung der Mutter während der Schwangerschaft, sowie nach der Untersuchung des Säuglings in der ersten Lebenswoche gewährt. Ein weiterer Teilbetrag von 8.000,-- Schilling wird nach weiteren vier Untersuchungen des Säuglings im ersten Lebensjahr zuerkannt. Durch diese Koppelung von Vorsorgeuntersuchungen mit der Gewährung eines erhöhten Geburtenbeihilfe ist es gelungen, rund 98 % der Schwangeren und der Säuglinge dem Minimaluntersuchungsprogramm zuzuführen.

Ferner hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz das Programm für die österreichweiten, kostenlosen Gesundheitsuntersuchungen ab dem 19. Lebensjahr erstellt.

- 40 -

Da die Erfahrungen mit dem Mutter-Kind-Paß und mit den Gesundenuntersuchungen für Erwachsene gezeigt haben, daß die Präventivmedizin ein entscheidender Faktor für die Verhütung von Krankheiten ist, hat sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst entschlossen, auch jedem Schüler, ob Volks-Haupt- oder Mittelschüler etc., das Recht auf eine jährliche Vorsorgeuntersuchung zu gewährleisten. Ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesgesetzes über die gesundheitliche Betreuung der Schuljugend befindet sich im Begutachtungsverfahren.

Auch auf anderen Gebieten der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Initiativen gesetzt.

So wurden die Kosten der Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien übernommen.

Es wurden auch die Kosten der Prophylaxe von Gesundheitsschädigungen durch Rhesusinkompatibilität den Ländern refundiert.

Der Weltgesundheitstag 1973 stand unter dem Motto "Die Gesundheit beginnt zu Hause". Die Broschüre "Es muß nicht gleich ein Stockerl sein" wurde neu aufgelegt und als Beiheft den Illustrierten "Quick" und "Stern" im Rahmen des Lesezirkels beigelegt.

Vom Institut für Gesundheitsvorsorge wurde über Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eine Studie "Unfälle im Haushalt" geliefert. Dies war der Anlaß zur Herausgabe einer Sicherheitsfibel.

- 41 -

Die Information der Bevölkerung über gesundheitliche Belange erfolgte über die Massenkommunikationsmittel, durch die Ausgabe von Broschüren, Plakaten, Poster etc. Insbesondere wurden die Themen Schwangerenbetreuung, Gesundenuntersuchung, Zahnkariesprophylaxe, Krebsfrüherkennung, Sicherheit im Haushalt, Bekämpfung der Fettsucht, Aufklärung über Sexualprobleme u. ä. gestaltet und der Bevölkerung nahegebracht.

Folgende Broschüren bzw. Poster wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegeben:

Es muß nicht gleich ein Stockerl sein (Neuauflage)

- Kebs droht - die moderne Frau beugt vor
- Ernährungsfibel für Übergewichtige
- Gesunde Ernährung für Leistung und Sport
- Ich bin zu dick
- Merkblatt gegen Haltungsschäden und Fußschwächen
- Sicherheitsfibel
- Nur ein sicherer Schifahrer ist ein guter Schifahrer
(Gemeinsam mit dem Kuratorium für Alpine Sicherheit)
- Faltprospekt "Sie rauchen für Zwei"
- Poster und Plakat "Gesundenuntersuchung"
- Mein Kind soll zu dick sein?
- Merkblatt für neu zugelassene Führerscheininhaber
- Poster und Aufkleber "Stark mit gesunden Zähnen"
- Broschüre (Kalender) "Die ersten 12 Monate"
- Fit-Broschüre (Gemeinsam mit der Österreichischen
Bundessportorganisation)
- Broschüren für die Apotheken "Gesundheit durch Aufklärung"
- Kinderschuhfibel (befindet sich im Druck)

Eine Serie von 8 TV-Spots mit dem Titel "Achtung Sicherheit" wurde ebenfalls herausgebracht und bereits im Fernsehen gesendet.

- 42 -

Zur Verbesserung der Hilfe bei Vergiftungsunfällen wurde in Zusammenarbeit mit der Vergiftungsinformationszentrale und der Österreichischen Apothekerkammer die Errichtung von Gegengiftdepots in über 200 Apotheken Österreichs gefördert. Die Vergiftungsinformationszentrale kann über Anfragen neben Gegenmaßnahmen auch Angaben machen, wo die notwendigen Gegengifte lagern.

Genetische Beratungsstellen wurden ins Leben gerufen, wodurch vielen Familien die Möglichkeit gegeben wurde gesunde Kinder zu haben.

Forschungsarbeiten auf den Gebieten
"Rauchen und Schwangerschaft",
"Züchtigungsverhalten der Österreicher",
"Ernährungssituation der Klein- und Schulkinder",
"Modellversuch mobile Krankenschwester",
"Gesunde Schuhe für Kinder, körperlerechte Schultasche etc."
führten zu entsprechenden Initiativen und Maßnahmen.

Auf dem Gebiete des Sportwesens war das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen der Bundessportorganisation bei den Sitzungen des Bundessportrates, des Bundessportfachrates und des Exekutivkomitees mit beratender Funktion vertreten. Dabei konnten besonders die gesundheitlichen Belange, vor allem auf dem Gebiete der Fitbewegungen vertreten und zum Teil auch gefördert werden.

Auf dem Gebiet der Wohnbauförderung, Wohnungsverbesserung, Stadterneuerung und Bodenbeschaffung wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Wohnbauförderung

Zu den wichtigsten Problemen, denen sich insbesondere junge

- 43 -

Familien gegenübersehen, gehört die Beschaffung einer entsprechenden Wohnung. 1976 wurden die bundesrechtlichen Wohnbauförderungsbestimmungen für junge und für kinderreiche Familien wesentlich verbessert. Die Novelle BGBl. Nr. 386/1976 zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 sieht zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung vor, daß Jungfamilien – der Familienerhalter hat das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet – und Familien mit drei und mehr Kindern ein Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe der aufzubringenden Eigenmittel erhalten, wenn das Familieneinkommen die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a ASVG – im Jahr 1979 S 13.800 netto monatlich – nicht übersteigt.

Durch diese Novelle erfuhr auch die Wohnbeihilfe eine in familienpolitischer Hinsicht bedeutsame Ausgestaltung: Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern ist nunmehr, falls das Familieneinkommen über die eben genannte Höhe nicht hinausgeht, eine Wohnbeihilfe in solchem Ausmaß garantiert, daß damit der anrechenbare Wohnungsaufwand bis auf 5 Prozent des Familieneinkommens gedeckt ist. Für Einkommen, die über der angenommenen Höhe liegen, ist die Wohnbeihilfe nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und dem danach angemessenen Ausmaß an Nutzfläche zu staffeln.

Auch die in der Novelle 1976 zum WFG 1968 vorgenommene Erhöhung des Mindestausmaßes des öffentlichen Darlehens von 45 auf 50 Prozent der Gesamtbaukosten und die damit verbundene Herabsetzung der aufzubringenden Eigenmittel von 10 auf 5 Prozent der Gesamtbaukosten bei Gemeindewohnungen sowie Miet- und Genossenschaftswohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen bedeutet für die Familien eine Erleichterung bei der Wohnraumbeschaffung. Gleichfalls im Jahr 1976 wurde die jährliche Verzinsung des öffentlichen Darlehens von 1 auf 0,5 Prozent gesenkt.

- 44 -

Wohnungsverbesserung

Wenn Familien den Wunsch haben, ihre Altwohnung zu modernisieren oder gegebenenfalls zu vergrößern, werden derartige Maßnahmen durch die öffentliche Hand unterstützt. In den vergangenen Jahren wurden die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung der Wohnungsverbesserung entscheidend ausgebaut. Mit der Novelle BGBI. Nr. 268/1972 zum Wohnungsverbesserungsgesetz wurde den Mietern von Klein- und Mittelwohnungen ein selbständiges Recht zur Stellung eines Antrages auf Förderung von Verbesserungen innerhalb ihrer Wohnung zuerkannt; im Interesse von einkommensschwachen Mietern wurden gleichzeitig die Landesregierungen ermächtigt, die Bürgschaft für Verbesserungsdarlehen zu übernehmen.

Durch die Novelle BGBI. Nr. 367/1975 zum Wohnungsverbesserungsgesetz wurde den Inhabern verbesserter Wohnungen, denen der infolge der Modernisierungskosten erhöhte Wohnungsaufwand nicht zumutbar ist, ein Anspruch auf Wohnbeihilfe eingeräumt.

Eine weitere Ausgestaltung der Förderungsmöglichkeiten liegt darin, daß seit der Novelle BGBI. Nr. 366/1975 zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 Umbauten und Verbesserungen größeren Umfanges nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes - sohin in gleicher Weise wie der Wohnungsneubau - gefördert werden können.

Stadterneuerung und Bodenbeschaffung

Das im Jahr 1974 geschaffene Stadterneuerungsgesetz, BGBI. Nr. 287/1974, und das aus demselben Jahr stammende Bodenbeschaffungsgesetz, BGBI. Nr. 288/1974, kommen insofern den

- 45 -

Familien zugute, als diese Gesetze rechtliche Handhaben zur Verbesserung der Wohnsituation der Bevölkerung, insbesondere auch der Familien, bieten. Das Stadterneuerungsgesetz regelt die Voraussetzungen der Assanierung von Wohngebieten und die Maßnahmen zu ihrer Durchführung; es gibt den Gemeinden die Möglichkeit, abgewohnte Ortsteile insbesondere durch Verbesserung der Wohnungsqualität, Einstreuung von Grünflächen und Schaffung von Infrastruktur-Einrichtungen zu erneuern und damit die Lebensqualität in diesen Gebieten zu heben.

Das Bodenbeschaffungsgesetz sieht im Hinblick auf die in verschiedenen Städten bestehende Knappheit der Baulandreserven für Gemeinden, in denen ein quantitativer Wohnungsbedarf oder ein qualitativer Wohnungsfehlbestand festgestellt wird, Maßnahmen vor, die Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Bauvereinigungen die für die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen notwendigen Grundflächen gegen ein angemessenes Entgelt sichern sollen.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der bäuerlichen Familien sind von besonderer Bedeutung:

Förderungsaktionen zur Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Rahmen der Bergbauern- und Grenzlandförderung und im Rahmen der Regionalförderung. Im Rahmen der Regionalförderung wurden von 1970 bis 1978 6.583 Wohngebäude neu gebauten und 4.605 -umbauten bezuschütt. 16.266 Maßnahmen für die Hauswirtschaft wurden gesetzt, darunter 8.730 Hauswasserversorgungs- und sanitäre Anlagen gefördert.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion wurden seit 1970 3,9 Milliarden Schilling zinsverbilligte Darlehen an 24.271 Förderungswerber für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude gewährt. Seit 1977 wurden die Maßnahmen

- 46 -

für Wohn- und Wirtschaftsgebäude statistisch getrennt gefaßt. 1977 und 1978 wurden an 2.150 Förderungswerber 450,6 Mio. SAI-Kredite für den Bau bzw. die Verbesserung von Wohngebäuden vergeben.

Diese Maßnahmen wurden auch im Rahmen der Regionalförderung (Bergbauern- und Grenzlandgebiet) mit AI-Krediten gefördert. (2.338 Förderungswerber, 437,5 Millionen Schilling Kreditvolumen).

Maßnahmen für die Bäuerin

Durch die Regierungserklärung wurde die besondere Mitverantwortung und die wachsende Belastung der Bäuerin erstmals ausdrücklich anerkannt. In der Folge wurden die Aktivitäten zur Verbesserung der Lage der Bäuerin verstärkt.

Zusätzlich zur Förderung der Anschaffung von arbeitssparenden und arbeitserleichternden Einrichtungen, Maschinen und Geräten in Haus und Hof sowie für Einrichtungen der bäuerlichen Gästebeherbergung, wird die Hausstandgründung durch Darlehen für Jungbäuerinnen und die Betriebsumstellung im Interesse der Nebenerwerbsbäuerin durch zinsbegünstigte Darlehen besonders gefördert.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezuschußt bis zu 2/3 die Personal- und Reisekosten der landwirtschaftlichen Haushaltsberaterinnen, derzeit insgesamt 141 in Österreich, damit die Bäuerinnen für ihren Tätigkeitsbereich in Betrieb und Haushalt Ratschläge zur Verbesserung ihrer Arbeit erhalten können. Diese Beratungen sind besonders in sozio-ökonomischen Bereich - Berufsberatung, Kontakte mit dem Arbeitsamt, Schulbildung usw. - vom größtem Nutzen.

- 47 -

Alle Veranstaltungen wie Kurse, Versammlungen, Exkursionen, usw. verfolgen das Ziel, den Bäuerinnen berufsbezogene Weiterbildung zu vermitteln.

Sozialpolitische Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer

Im Zuge der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues gemäß den Bestimmungen der Sonderrichtlinien war in mehrfacher Hinsicht auf die Familie Bedacht genommen. So wurde mit der Richtlinienänderung vom 28. April 1972, vorgesehen, daß bei mehr als 2 Kindern sich die zulässige Wohnnutzfläche von 130 m² je weiteres Kind um 15 m² erhöht. Als im Interesse der Familie gelegen können auch die generell höheren Fördersätze für verheiratete Förderungswerber angeführt werden und schließlich auch der Kinderzuschuß.

Ein weiterer Bereich der Ressortaufgaben dient dem Ziel den Tisch der österreichischen Familie reichlich zu decken. Die Ernährungsbilanz 1977/1978 weist mit 91 % einen hohen Grad der Eigenversorgung aus.

Die Weiterentwicklung der agrarischen Marktordnung stellt sicher, daß ein reichhaltiges Lebensmittelangebot laufend und störungsfrei zur Verfügung steht.

Gleichzeitig standen die Bemühungen um eine Qualitätsverbesserung der Nahrungsmittel in jeder Hinsicht zunehmend im Vordergrund.

Durch Qualitätsklassenverordnungen für weitere Obst- und bestimmte Gemüsearten sowie Eier und Schweinehälften wurde für ein konsumentengerechtes Angebot in weiten Bereichen Sorge getragen. An der Erlassung der Rückstandsverordnung zur sicheren begrenzung von Pflanzenschutzmittelrückstände

- 48 -

wurde aktiv mitgewirkt. Eine neue Futtermittelverordnung dient auch der Erzeugung einwandfreier Nahrungsmittel tierischer Herkunft. Es ist jedoch auch in Zeiten reichlicher Versorgung Aufgabe der Bundesregierung, entsprechende Vorsorge für Krisenzeiten zu treffen. In diesem Sinne wurden die Arbeiten an einem Forschungsauftrag zur Erstellung einer Ernährungswirtschaftsregelung in Österreich für Krisenzeiten vorangetrieben. Seit 1974 wurde die Schaffung zusätzlicher Lagereinrichtung für Bevorratungszwecke im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich durch Zinsenzuschüsse des Ressorts gefördert. Es wurden im Rahmen dieser Aktion Silos und Lagerhallen für 200.000 Tonnen Getreide, Eiweißfuttermittel und Düngemittel, rund 74.000 m³ Tiefkühlraum und Lagerraum für mehr als 6 1/2 Millionen Liter Dieselöl errichtet. Der regionale Lagerraumbedarf im Fall einer Versorgungsstörung wurde bei der Vergabe der Förderungszusagen voll berücksichtigt.

Die Verbilligungsaktionen des Ressorts kamen den österreichischen Familien unmittelbar zugute.

In den Jahren 1974, 1975 und 1976 wurden insgesamt 5 Rindfleischverbilligungsaktionen durchgeführt. Dabei wurden 17.000 Tonnen Qualitätsrindfleisch um je 10,-S/kg verbilligt abgegeben.

Die Kosten dieser Aktion betragen insgesamt 170 Millionen Schilling. In den Jahren 1976, 1977 und 1978 wurden insgesamt 5 Butterverbilligungsaktionen durchgeführt. Es wurden 33.550.290,75 Kilogramm mit einem staatlichen Stützungs-aufwand von S 445.919.097,69 verbilligt abgegeben.

Für die letzte in der Zeit von 7. Oktober bis 21. Oktober 1978 durchgeführte Butterverbilligungsaktion betrug der Abgabepreis je Kilogramm 54,40 S anstatt 68,40 S. Ferner

- 49 -

wurden drei Verbilligungsaktionen für Emmentalerkäse durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion gelangten 3,511.316,43 Kilogramm Emmentalerkäse mit einem Stützungserfordernis von S 47,969.562,94 zur Abgabe.

Eine gesunde Umwelt und die Bereitstellung ausreichender Erholungsmöglichkeiten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Im Rahmen der Bergbauernpolitik, der Grenzlandförderung, der Wasser- und Forstpolitik wurden Maßnahmen gesetzt um die Kulturlandschaft zu erhalten und die natürlichen Ressourcen zu schützen.

Folgende Maßnahmen erweitern und verbessern unmittelbar die Erholungsmöglichkeiten für unsere Familien.

Durch das Forstgesetz 1975 wurde die Waldöffnung erstmals gesetzlich verankert. Einschränkungen der freien Betretbarkeit des Waldes sind nur noch aus wenigen genau umschriebenen Gründen (Gefährdungsbereiche der Waldarbeit usw.) möglich.

Als Ausgleich für die daraus resultierende mögliche Erhöhung der Waldbrandgefahr sichert das Forstgesetz einen Bundeszuschuß (derzeit 25 % der Prämie) zur Waldbrandversicherung zu.

Hiefür wurden bisher folgende Mittel aufgewendet:

1976	S 1,200.000,--
1977	S 1,741.000,--
1978	S 2,377.000,--
1979	S 2,185.000,--

Darüber hinaus wirken sich Maßnahmen allgemeinen oder speziellen raumplanerischen Inhaltes direkt oder indirekt zugunsten der Familien aus. So regelt das Forstgesetz in seinem II. Abschnitt

- 50 -

u. a. auch die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, das ist die Feststellung der Gefährdungsbereiche oder Wildbäche und Lawinen womit langfristig ein wesentlicher Beitrag zur gestellten Frage, sei es im Siedlungswesen oder bei öffentlichen Bauten (wie Kindergärten, Schulen), geleistet wird.

Seit 1976 hat der Bund Einrichtungen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes mit Beihilfen von insgesamt rund 6 Millionen S gefördert. Diese Beihilfen können bis zu 40 % der Projektkosten erreichen. Mit ihrer Hilfe wurden Fitness-parcours, Rundwanderwege, Naturlehrpfade, Parkplätze im Walde, Kinderspielplätze, Grillplätze, Spazierwege geschaffen.

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" BGBI. Nr. 610/1977 macht den Österreichischen Bundesforsten auch die Bedachtnahme auf die Interessen der Landwirtschaft, auf die Erhaltung der Trink- und Nutzwasserreserven und auf die Erholungswirkungen des Waldes, insbesondere auch die Zugänglichmachung der Seeufer, zur Pflicht.

Seit den Siebziger-Jahren sind die Bundesforste verstärkt bemüht, Einrichtungen zu schaffen, die dem Erholungs- und Freizeitbedürfnis besonders entgegen kommen.

Am Beginn geeigneter Forststraßen wurden zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten mehr als 400 Parkplätze angelegt.

Insgesamt stehen im bundeseigenen Wald 8.000 km Forststraßen und 20.000 km Wanderwege und Steige für das Wandern zur Verfügung.

In besonders frequentierten Ausflugswäldern, wie z. B. im Wienerwald, wurden Waldsportpfade, Kinderspielplätze und Ruhebänke errichtet.

Öffnung der Seeufer:

Um die in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehenden, insgesamt rund 107 km langen Uferflächen an rund 40 Seen der Allgemeinheit für Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen, wurde 1971 eine neue Seeuferpolitik eingeleitet. Solche Uferflächen werden an private Personen nicht mehr verkauft und auch nicht mehr neu verpachtet. Verpachtungen an Gemeinden und Fremdenverkehrsverbände erfolgen nur zur Erschließung von Seeufern für die allgemeine Erholung, wobei Pachtzinsermäßigungen bis zu 75 % gewährt werden.

An den frei zugänglichen Seeuferflächen wurden von den Bundesforsten bereits in mehreren Fällen besondere Gestaltungsmaßnahmen zur Schaffung öffentlicher Badeplätze vorgenommen. Es wurden Ufer verbaut, Liegewiesen geschaffen, Parkplätze, Umkleidekabinen und sanitäre Anlagen sowie Kinderspielplätze errichtet.

Mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln von jährlich etwa S 1 Mill. sollen Uferflächen mit einer Gesamtlänge von rund 10 km auf diese Weise gestaltet werden.

Schließlich beteiligen sich die Bundesforste seit 1975 am Ankauf von privaten Seeufergrundstücken durch Gebietskörperschaften unter der Voraussetzung, daß diese Grundstücke allgemeinen Erholungszwecken gewidmet werden. In diesem Sinne haben die Bundesforste bisher am Ankauf von Seeufergrundstücken im Ausmaß von insgesamt 90.363 m² mitgewirkt, wobei der auf sie entfallende Kaufpreisannteil S 14,22 Millionen (rund 28 %) betrug.

- 52 -

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr sind folgende neugeschaffene Tarifbegünstigungen für Familien bei Inanspruchnahme der Bahn zu nennen:

- Ab 1. Juni 1970 wird jungvermählten Ehepaaren eine attraktive Ermäßigung für Bahnreisen gewährt. Verreist ein Ehepaar innerhalb von zwei Monaten nach der Eheschließung, so reist - bei Entfernungen ab 71 km - ein Ehepartner gratis. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich; zur Inanspruchnahme der Begünstigung genügen ein amtlicher Lichtbildausweis und die in Österreich ausgestellte Heiratsurkunde.
- Mit Jahresbeginn 1979 wurde beim Kraftwagendienst der ÖBB und auch beim Postautodienst eine "Wochen-Sichtkarte" eingeführt. Diese Karte kann von jedermann gelöst werden, sie ist also an keine Bestätigung des Arbeitgebers gebunden. Daher kommt ihre Verwendung u. a. auch dem Wunsch zahlreicher Hausfrauen entgegen, welche bisher für Fahrten zur Begleitung ihrer Kinder zur Schule, für Einkäufe und dergleichen den vollen Fahrpreis bezahlen mußten.

Mit dieser neuen Karte können nunmehr beliebig viele Fahrten an allen Tagen der Woche durchgeführt werden, wobei der Preis das 6-fache des Normalfahrpreises für die gewählte Strecke beträgt.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der gewerblichen Berufsausbildung wurden getroffen:

Auf Grund des am 1. Jänner 1970 in Kraft getretenen Berufsausbildungsgesetzes wurde mit zahlreichen Durchführungsverordnungen ein modernes, bundeseinheitliches und übersichtliches neues Berufsausbildungsrecht geschaffen, das durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 noch weiter

- 53 -

verbessert wurde. Durch diese Rechtsnormen wurde nicht nur die Lehrlingsausbildung qualitativ den derzeitigen Erfordernissen angepaßt, sondern sie brachten auch finanzielle Erleichterungen für die Familien. So ist dem Lehrling nunmehr der volle Differenzbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und den Kosten für Verpflegung und Unterbringung in einem Berufsschulinternat zu bezahlen. Die Kosten für die Lehrabschlußprüfung für den Lehrling sind jetzt auch insoweit beseitigt worden, als die für die praktische Prüfung benötigten Materialien und Modelle kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Bei der Erziehung der Kinder können sich oft Umwelteinflüsse, insbesonders solche, die von der Werbung ausgehen, ungünstig auswirken. Daher wurden vom Ausschuß "Wirtschaftswerbung" des Konsumentenpolitischen Beirats Richtlinien über das Kind in der Werbung herausgegeben und an alle Werbetreibenden versandt. Über die Einhaltung dieser Richtlinien wacht eine Arbeitsgruppe "Werbeanalyse".

Der Konsumentenpolitische Beirat hat sich auch mit der Konsumentenerziehung in der Schule befaßt. Eine Arbeitsgruppe "Schulische Konsumentenerziehung" erstellte Lehrplanentwürfe, die 1976 in den Lehrplänen der Pädagogischen und der Berufspädagogischen Akademie gesetzlich verankert wurden. Eine Grundlage für die Konsumentenerziehung bietet die "Konsumentenfibel", die auch an die Schulen verteilt wurde.

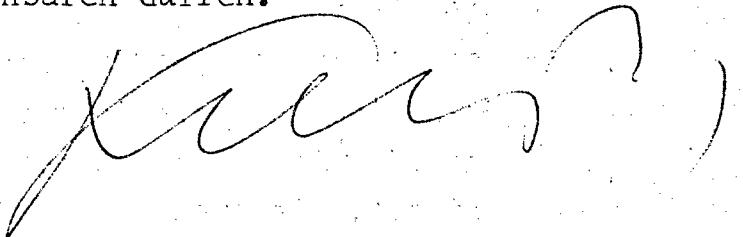
Aber auch die übrigen Maßnahmen der Konsumentenpolitik kommen den Familien zugute. Insbesonders ermöglichen es die Produktdeklarationen, wie sie für viele Elektrogeräte vorgesehen sind, und die Kennzeichnungsvorschriften, wie sie für Textilien, Textilpflege, Schuhe, verpackte chemische Konsumgüter und Waschmittel bestehen, den Familien, jene

- 54 -

Produkte auszuwählen, die ihren Bedürfnissen sowohl qualitätsmäßig als auch preislich am besten entsprechen. Gegenwärtig wird über die Kennzeichnung von leicht entflammabaren Textilien beraten, wobei es vor allem um solche Textilien geht, wie sie für Kinder und ältere Menschen Verwendung finden.

Auch bei der Preispolitik wurde stets auf die Bedürfnisse der Familien Bedacht genommen. Deshalb unterliegen vor allem jene Grundnahrungsmittel der amtlichen Preisregelung, die im Budget der Familien eine besondere Rolle spielen, wie die Milch. Es ist gelungen, die Preissteigerungsrate in Österreich niedriger zu halten, als in den meisten west-europäischen Industriestaaten.

Besondere Bedeutung kommt für die Familien auch der Beschaffung entsprechender Wohnungen zu. Um diese möglichst preisgünstig zu gestalten, wurde durch die Verordnung über Ausführungsregeln für Immobilienmakler bestimmt, daß private Vermittler für die Vermittlung von öffentlich geförderten Häusern, Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten, die im Baurecht oder Eigentum des ursprünglichen Förderungsnehmers stehen, keine vom Käufer, Bestandnehmer oder sonstigem Gebrauchs- oder Nutzungsberichtigten zu bezahlende Provision oder sonstige Vergütung vereinbaren dürfen.



Anlage IÜbersicht über die Entwicklung der Familienbeihilfensätze

Monatliche Familienbeihilfe ab

	<u>1.1.1968*)</u>	<u>1.1.1971*)</u>	<u>1.7.1971*)</u>	<u>1.1.1973*)</u>	<u>1.7.1973*)</u>	<u>1.7.1974*)</u>
--	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

für ein Kind	200 S	220 S	240 S	260 S	270 S	290 S
für zwei Kinder	460 S	500 S	540 S	580 S	600 S	640 S
für drei Kinder	855 S	915 S	975 S	1.035 S	1.065 S	1.125 S
für vier Kinder	1.145 S	1.225 S	1.305 S	1.385 S	1.425 S	1.505 S
für jedes weitere Kind	320 S	340 S	360 S	380 S	390 S	410 S

	<u>1.1.1975*)</u>	<u>1.7.1976*)</u>	<u>1.1.1977*)</u>	<u>1.1.1978</u>	<u>1.1.1979</u>
--	-------------------	-------------------	-------------------	-----------------	-----------------

für ein Kind	340 S	420 S	450 S	880 S	910 S
für zwei Kinder	740 S	880 S	940 S	1.800 S	1.860 S
für drei Kinder	1.275 S	1.440 S	1.530 S	2.840 S	2.930 S
für vier Kinder	1.705 S	1.920 S	2.040 S	3.780 S	3.900 S
für jedes weitere Kind	460 S	510 S	540 S	980 S	1.010 S

+) Bis einschließlich 31.12.1977 wurden in den Monaten Februar, Mai, August und November Sonderzahlungen in Höhe je eines halben Monatsbezuges gewährt; ab 1.1.1978 ist dagegen die Familienbeihilfe in den einzelnen Monaten gleich hoch.